

Prüfungsreglement zu den Modulprüfungen gemäss Wegleitung zur Prüfungsordnung Kunsttherapeutin ED/ Kunsttherapeut ED

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Regelwerk
- Art. 2 Zweck, Organe und Statuten
- Art. 3 Zertifikate

II. Organisation

- Art. 4 Geschäftsstelle und Prüfungskommission
- Art. 5 Rekurskommission

III. Ausschreibung, Anmeldung und Zulassung

- Art. 6 Zulassung zur Prüfung
- Art. 7 Prüfungstermine
- Art. 8 Prüfungsgebühren
- Art. 9 Anmeldung
- Art. 10 Zahlungsbedingungen
- Art. 11 Rücktritt nach erfolgter Anmeldung

IV. Prüfungsabwicklung

- Art. 12 Prüfungsort und Prüfungszeit
- Art. 13 Durchführung der Prüfung
- Art. 14 Antrag auf spezielle Durchführung
- Art. 15 Nichterscheinen zur Prüfung
- Art. 16 Rücktritt während der Prüfung
- Art. 17 Ausschluss von der Prüfung
- Art. 18 Aberkennung der Prüfungsergebnisse

V. Prüfungsbeurteilung

- Art. 19 Prüfungsentscheid
- Art. 20 Mitteilung des Prüfungsentscheides
- Art. 21 Bestehensgrenze

VI. Einsichtnahme, Rekurse

- Art. 22 Einsichtnahme
- Art. 23 Einreichen von Rekursen

VII. Wiederholen der Prüfung

- Art. 24 Bedingungen zur Wiederholung von Modulprüfungen, Teilprüfungen, Prüfungsteilen oder der Abschlussprüfung

VIII. Rahmenbedingungen zu den Prüfungen

- Art. 25 Prüfungssprache
- Art. 26 Registratur und Aufbewahrung
- Art. 27 Datenschutz

IX. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Regelwerk

Im Prüfungsreglement sind die grundlegenden Bestimmungen für

- die Modulprüfungen der Module 1-7 als Zulassung zur eidgenössischen Prüfung HFP Kunsttherapeutin ED / Kunsttherapeut ED

festgehalten.

Grundlagen der Prüfungen sind:

- berufsethische Grundsätze der OdA artecura (vom Juni 2021)
- Berufsbild aus der Prüfungsordnung Kunsttherapeutin ED / Kunsttherapeut ED (28. Mai 2019)
- Fach- und Methodenkompetenzen sowie personale- und soziale Kompetenzen aus der Modulidentifikation gemäss Wegleitung zur HFP KST
- Leistungskriterien aus der Wegleitung
- Soziale und personale Kompetenzen aus den einschlägigen Berufsabschlüssen auf Tertiärstufe oder dem GVB
- Lerninhalte und Lernziele zu den Modulen und den dazugehörenden Lerneinheiten
- Indikatoren zu den Lernzielen

Art. 2 Zweck, Organe und Statuten

1 Die APK GmbH, im Folgenden Institut apk genannt, führt Prüfungen zum Erwerb der Modulzertifikate zu den Modulen 1 bis 7 als Zulassung zur HFP Kunsttherapeutin ED / Kunsttherapeut ED durch.

2 Die Organe des Institutes apk sind die Gesellschafterinnen, die Geschäftsleitung, der Institutsrat und die Beschwerdekommision. Ihre Pflichten und Aufgaben sind in den Statuten der GmbH und in den Richtlinien des Institutsrates und der Beschwerdekommision geregelt.

Art. 3 Zertifikate

1 Mit dem Erreichen der 7 Modulzertifikate hat die Kandidatin /der Kandidat den Nachweis erbracht, dass sie/er über die in den Grundlagen der Prüfungen aufgezeigten Kompetenzen verfügt. Ein Modulzertifikat wird durch das erfolgreiche Bestehen einer definierten Anzahl von Teilprüfungen erworben. Die 7 Modulprüfungen sind:

Modul Nr.	Modulbezeichnung Teilprüfungen Kompetenzstufen	Prüfungsumfang Prüfungsdauer Prüfungsformat
1	<p>Fachgrundlagen I</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine schriftliche Abschlussprüfung • max. 3 Zwischenprüfungen in denen max. 50% der Gesamtprüfungsinhalte abschliessend geprüft werden können <p>Taxonomiestufe K1 (Wissen) geprüft: Lerninhalte 1.1 – 1.7 gemäss Liste: Lerninhalte Modul I, S.39-40 (Wegleitung) mit folgenden Ausnahmen:</p> <p>Taxonomiestufe K2 (Verstehen) geprüft: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verstehen die grundlegenden medizinischen Krankheitsbilder der Organsysteme • entwickeln ein Verständnis für Infektionen und Entzündungsgeschehen sowie für Tumore und degenerative Prozesse • verstehen die Grundlagen psychosomatischer Prozesse • (verstehen grundlegende psychopathologische Krankheitsbilder) 	<p>Prüfungsumfang Abschlussprüfung: mind. 40 Fragen in den zulässigen Formaten</p> <p>Prüfungsformate</p> <ul style="list-style-type: none"> • Multiple-Choice-Fragen • Kurz-Antwort-Fragen (1 Zeile für die Antwort) • Short-Essay-Fragen (Mehrere Sätze für die Antwort) <p>Prüfungsdauer Abschlussprüfung: mindestens 3 Stunden Ausweis BLS-AED komplett</p> <p>Zwischenprüfungen: anbieterspezifisch Psychopathologie wird in Modul 2 überprüft (gemäss Absprache mit Dietrich von Bonin)</p>
2	<p>Fachgrundlagen II</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine schriftliche Abschlussprüfung • max. 3 Zwischenprüfungen in denen max. 50% der Gesamtprüfungsinhalte abschliessend geprüft werden können <p>Diese Prüfungen beinhalten alle Lerninhalte von Modul 2 (Wegleitung Seite 38-39 Lerninhalte 1.1-1.7)</p> <p>Taxonomiestufe K1 (Wissen) geprüft: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • wissen um belastende Lebensereignisse die krank machen können • kennen einige Grundbegriffe der Philosophie • zeigen Grundverständnis mindestens eines Konzeptes der Soziologie • kennen den Einfluss von Normen und Werten aus verschiedenen Kulturen und Bevölkerungsschichten auf das Verhalten und die Gesundheit <p>Taxonomiestufe K2 (Verstehen) geprüft: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verstehen Grundelemente der Pädagogik • beschreiben die besondere Situation von Kindern und Erwachsenen mit Lern- und Verhaltensstörungen und von Menschen mit besonderen Bedürfnissen <p>Taxonomiestufe K3 (Anwenden) durch Fallbeispiele geprüft: Die Studierenden</p>	<p>Prüfungsumfang Abschlussprüfung: mind. 40 Fragen in den zulässigen Formaten</p> <p>Prüfungsformate</p> <ul style="list-style-type: none"> • Multiple-Choice-Fragen • Kurz-Antwort-Fragen (1 Zeile für die Antwort), problembasiert • Short-Essay-Fragen (Mehrere Sätze für die Antwort), problembasiert <p>Prüfungsdauer Abschlussprüfung: mindestens 3 Stunden</p> <p>Zwischenprüfungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Arbeit zur eigenen Biographie im gesellschaftlichen Zusammenhang <p>Weitere Zwischenprüfungen anbieterspezifisch</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • demonstrieren Verständnis der Grundbegriffe der Psychologie und der Psychopathologie sowie der häufigsten psychiatrischen Krankheitsbilder • demonstrieren Verständnis mindestens eines Konzeptes der Entstehung und Behandlung psychischer Störungen • wenden kunsttherapeutische Interventionen definitionsgerecht in den Feldern von Therapie, Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation an. 	
<p>3</p>	<p>Künstlerische Fähigkeiten nach Fachrichtung</p> <p>a. Eine Präsentation der künstlerischen Arbeit</p> <p>b. Eine schriftliche Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit</p> <p>c. Eine mündlichen Bewertung der schriftlichen Reflexion und der Präsentation durch schuleigene Expertinnen und Experten</p> <p>Taxonomiestufe</p> <p>Synthese und Evaluation (K5 und K6)</p>	<p>Prüfungsumfang</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens drei künstlerisch gestaltete Abschlussarbeiten (Bilder / Skulpturen / Videos) mit den hinführenden Skizzen, Zwischenarbeiten, Gedankenaufzeichnungen. • Dokumentation der künstlerischen Entwicklung zu den 3 ausgestellten Werken • Eine schriftliche Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit allgemein und während der Entstehung der ausgestellten 3 Werke. <p>Prüfungsformate</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation der künstlerischen Arbeit, an ein Publikum gerichtet und öffentlich zugänglich • schriftliche Reflexion (ca. 3 Seiten A4) der zu folgenden Punkten: <ul style="list-style-type: none"> - Prozess der Werkentstehung - Frage, ob ein für die Fachrichtung spezifisches Modell, eine Vorgabe verwendet wurde - Eigene Stärken und Schwächen - Künstlerische Aussagen im Werk - Überlegungen, Entscheidungen, eine These was die Darbietung zum Ziel hat, welche Stilmittel warum gewählt sind - Positionierung im ähnlichen künstlerischen Umfeld <p>Prüfungsdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Reflexion und Bewertung der schriftlichen Reflexion und der künstlerischen Präsentation durch ein Gespräch von mind. 30 Min. nach vordefinierten Kriterien mit der Expertin / dem Experten.
<p>4</p>	<p>Kunsttherapie nach Fachrichtung</p> <p>Portfolioarbeit mit folgendem Inhalt:</p> <p>a) Nachweis der erfolgreichen Durchführung von mindestens einer Prüfungstherapieeinheit (Einzeltherapie) von mind. 30 Min. vor schuleigenen ExpertInnen nach definierten methodenspezifischen Kriterien</p> <p>b) Schriftliche Selbstevaluation der Prüfungstherapieeinheit (kunsttherapeutische Anamnesen und Befunde, fachspezifische Diagnosen und dokumentierte Ergebnisse) im Umfang von mind. 2 Seiten A4</p> <p>c) Nachweis einer erfolgreichen mündlichen Einzelprüfung zu a und b durch schuleigene ExpertInnen von > 10 Minuten</p> <p>d) Geeignete schriftliche Prüfungen zur Methode</p>	<p>Prüfungsumfang</p> <p>Praktische Prüfung</p> <p>Schriftliche Prüfung (Selbstevaluation)</p> <p>Mündliche Prüfung (zu praktischer Prüfung und Selbstevaluation)</p> <p>Schriftliche Prüfung zur Methode</p> <p>Prüfungsformate</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktische Prüfung: Prüfungstherapieeinheit • schriftliche Prüfungen: <ul style="list-style-type: none"> - Selbstevaluation - zur Methode (Multiple-Choice-Fragen, Kurz-Antwort-Fragen (1 Zeile für die Antwort), Short-Essay-Fragen (Mehrere Sätze für die Antwort))

	<p>e) Bestätigung von mind. 100h kunsttherapeutischer Selbsterfahrung und Lehrtherapie gemäss den Richtlinien der OdA artecura</p> <p>f) Nachweis von mindestens 30h Selbsterfahrung in mindestens einer fachfremden kunsttherapeutischen Methode (kann in Punkt e enthalten sein)</p> <p>g) Fallstudie und Behandlungsprotokolle (M6) enthaltend den Nachweis der Befähigung zu den beruflichen Tätigkeiten gemäss Modulidentifikation M4</p> <p>Diese Prüfungen beinhalten alle Lerninhalte von Modul 4 (Wegleitung Seite 50-51 Lerninhalte 4.1-4.4) Taxonomiestufen Analyse K4, Synthese K5, Evaluation K6</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertetes Rollenspiel • bewertete Klientenarbeit • Bestätigung von Lehrtherapeutin / Lehrtherapeut • Fallstudie und Behandlungsprotokolle gemäss Modul 6
<p>5</p>	<p>Praktikum 250 Praxisstunden an der Klientel in Praktika mit unterschiedlichen Zielgruppen</p> <p>Diese Prüfungen beinhalten alle Lerninhalte von Modul 5 (Wegleitung Seite 53-54 Lerninhalte 5.1-5.3)</p> <p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenden die erworbene Fachkompetenz an und vertiefen diese in der berufspraktischen Arbeit; • zeigen Bewusstsein der Rechte und Pflichten des Berufsstandes und ihrer Kompetenzgrenzen; • schulen ihre Beobachtungs- und Wahrnehmungsfähigkeit in kunsttherapeutischen Praxissituationen und erarbeiten sich therapierelevante Informationen; • beziehen medizinische und psychologische Diagnosen und Verordnungen in das kunsttherapeutische Handeln mit ein; • erheben Befunde in Bezug auf ihre fachspezifischen Behandlungsmöglichkeiten; • intervenieren mit fachspezifischen Methoden und entwickeln eine situative und eigenständige Arbeitsweise; • demonstrieren Grundkenntnisse im Verfassen von Berichten und Erstellen von Patientendokumentationen nach methodenspezifischen Standards; • wenden wirksame und wirtschaftliche Therapiemassnahmen an; • verhalten sich gemäss adäquaten Fachkenntnissen in Hygiene und Sicherheit; • unterstützen allgemeine gesundheitsfördernde Massnahmen • erschliessen sich berufsrelevante Selbsterfahrungen und erweitern ihre Handlungskompetenzen; • beachten die Grenzen ihrer Kräfte und verhalten sich entsprechend; • respektieren das Individuum und handeln nach ethischen Grundsätzen; • kommunizieren angemessen im interdisziplinären Team.. 	<p>Prüfungsumfang</p> <ul style="list-style-type: none"> • von der Mentorin, dem Mentor überprüfte Darstellung des Praktikums <p>Prüfungsformate</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgefüllter Fragebogen als Bestätigung der geforderten Kompetenzen pro Praktikum • mündlicher und / oder schriftlicher Praktikumsbericht • Arbeitszeugnisse und Bestätigungen zum Praktikum
<p>6</p>	<p>Fallstudie</p> <p>a. ein 2-teiliges Dokument aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem theoretischen Teil in dem die erworbenen Kompetenzen von M4 sichtbar werden. Die in M4 bereits geprüften Kompetenzen müssen in der Fallstudie nicht mehr erwähnt werden • einer Dokumentation und Reflexion des eigenen Lernprozesses. In einem Journal sind chronologisch die 	<p>Prüfungsumfang</p> <p>Schriftliche Arbeit mit zwei Teilen Behandlungsprotokolle Mündliche Präsentation Bewertungsgespräch</p>

	<p>Schritte und Einsichten im Verlauf der Fallstudie (der kunsttherapeutischen Arbeit) beschrieben</p> <p>b. einer mündlichen Präsentation der Fallstudie im Umfang von mind. 30 Minuten inkl. Bewertungsgespräch</p> <p>c. 10 Behandlungsprotokollen Die Behandlungsprotokolle können innerhalb der Ausbildung im Rahmen einer Modelltherapie ohne Behandlungsauftrag erhoben werden.</p> <p>Die geforderten Lerninhalte entsprechen denen von Modul 4.</p> <p>Taxonomiestufen Analyse K4, Synthese K5, Evaluation K6</p>	<p>Prüfungsformate</p> <p>Schriftliche Arbeit (a) Darstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A4, gebunden • Titelseite mit Angaben von Name, Vorname, Institut, Datum • Das Dokument soll ansprechend gestaltet sein • Der Umfang beider Teildokumente zusammen beträgt mind. 20 Seiten ohne Bilder <p>Mündliche Präsentation mit strukturiertem Bewertungsgespräch (mündliche Prüfung) von mindestens 30 Minuten</p> <p>10 Behandlungsprotokolle nach methodenspezifischen Kriterien</p>
--	--	---

7	<p>Berufsrolle</p> <p>a. einer mündlichen Prüfung mit Simulation (zeigen kommunikative Fähigkeiten und wenden Methoden des begleitenden Gesprächs und der Konfliktlösung konstruktiv an)</p> <p>b. einem modellhaften Arbeitsauftrag mit Prüfungscharakter (organisieren, administrieren, dokumentieren und bewirtschaften selbstverantwortlich und kompetent ihre Betriebsabläufe)</p> <p>c. einem Referat (stellen ihren Beruf in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich professionell dar)</p> <p>d. einer mündlichen oder schriftlichen Demonstration der entsprechenden beruflichen Tätigkeiten (sind fähig, die Qualität ihrer Berufshandlungen zu überprüfen. Sie engagieren sich in der Weiterentwicklung ihres Berufes)</p> <p>e. einer mündlichen oder schriftlichen Demonstration der entsprechenden beruflichen Tätigkeiten (verstehen die Strukturen des schweizerischen Gesundheits- und Sozialwesens)</p> <p>Taxonomiestufen a – d Anwenden K3 e Verstehen K2</p>	<p>Prüfungsumfang 5 Teilprüfungen</p> <p>Prüfungsformate</p> <p>a. Gruppenarbeit mit Simulation</p> <p>b. Schriftlicher Arbeitsauftrag mit Bewertung</p> <p>c. Mündliche Demonstration und Befragung</p> <p>d. Anbieterspezifisch</p> <p>e. Anbieterspezifisch</p>
----------	--	---

Die Modulzertifikate sind 5 Jahre nach Ausstellungsdatum gültig.

II. Organisation

Art. 4 Geschäftsstelle und Prüfungskommission

1 Alle Aufgaben der Prüfungskommission im Zusammenhang mit der Prüfungserstellung und der Prüfungsbewertung werden der Ausbildungsleitung in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsteam (genannt Team) übertragen. Die Prüfungsdurchführung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle. Das Gesamtteam ist verantwortlich für das fachliche Niveau der Prüfungen, für die Benotung der Prüfungsarbeiten und den Entscheid über die Vergabe der Zertifikate.

2 Die Geschäftsleitung des Instituts apk überwacht die Aktivitäten der Ausbildungsleitung.

3 Die Geschäftsstelle ist Kontakt- und Anlaufstelle für die Ausbildungsleitung, das Team, die Kandidaten und die Prüfungsplätze. Organisation und Administration der Prüfungen werden von der Geschäftsstelle wahrgenommen.

Art. 5 Rekurskommission

1 Die Beurteilungen von Rekursen werden einer Rekurskommission übertragen. Die Rekurskommission wird bei Bedarf von der Geschäftsleitung einberufen. Die Rekurskommission übernimmt die folgenden Aufgaben:

- Beurteilungen der Rekurse von Prüfungsabsolventen gegen Prüfungsentscheide der Prüfungskommission.

2 Die Rekurskommission wird aus einem Vertreter der Geschäftsstelle und zwei weiteren Mitgliedern, die weder der Ausbildungsleitung noch dem Team angehören dürfen, gebildet.

3 Die Rekurskommission entscheidet abschliessend über einen Rekurs. Ein Weiterzug an ordentliche Gerichte ist ausgeschlossen.

III. Ausschreibung, Anmeldung und Zulassung

Art. 6 Zulassung zur Prüfung

1 Grundsätzlich ist jedermann zum Ablegen von Teilprüfungen berechtigt, wenn die geforderten Bildungsleistungen nachgewiesen werden können. Die Zulassungsbedingung für die Modulprüfung besteht in den nachgewiesenen Bildungsleistungen (Teilprüfungen, Testate und AfL) und einem Abschluss auf Sekundarstufe II oder je nach Modul in einem einschlägigen Berufsabschluss auf Tertiärstufe oder Sekundarstufe II plus GVB. Das Modulzertifikat wird ausgestellt, wenn ein Abschluss auf Tertiärstufe in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik, Sozialwesen oder ein Abschluss auf Sekundarstufe II plus GVB der OdA artecura nachgewiesen ist.

- Voraussetzung für die Ausstellung der Modulzertifikate zu den Modulen 1, 2, 3 ist eine abgeschlossene Sekundarstufe II.
- Voraussetzung für die Ausstellung der Modulzertifikate zu den Modulen 4, 5, 6 und 7: Abschluss auf Tertiärstufe in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik, Sozialwesen oder auf Sekundarstufe II plus GVB.

Zusätzliche Voraussetzungen:

- für die Ausstellung des Zertifikates zu Modul 4:
Modul 4 kann nur zusammen mit Modul 6 abgeschlossen werden.
- Modul 4, 5 und 6 müssen am selben Ausbildungsinstitut abgeschlossen werden.
- für die Ausstellung des Zertifikates zu Modul 5:
Mindestens die Hälfte der Kontaktstunden von Modul 4.
- für die Ausstellung des Zertifikates zu Modul 6:
Mindestens die Hälfte der Kontaktstunden von Modul 4.
- für die Ausstellung des Zertifikates zu Modul 7:
Grundkenntnisse der EDV

Art. 7 Prüfungstermine

1 Das Institut apk setzt innerhalb von zwei Jahren mindestens einen Prüfungstermin pro Modul fest, welcher mindestens 6 Monate zum Voraus auf der Webseite des Institutes publiziert wird. (siehe Webseite: Downloads)

Art. 8 Prüfungsgebühren

1 Die Prüfungsgebühren und alle anderen Gebühren (Bearbeitungsgebühren, Rekursgebühren und allfällige Anmeldegebühren usw.) werden durch die Geschäftsleitung des Institut apk festgelegt und auf der Webseite publiziert.

Art. 9 Anmeldung

1 Für die Teilnahme an einer Prüfung haben sich die Prüfungsteilnehmer online anzumelden. Die Anmeldefrist ist auf 60 Tage vor dem Prüfungstermin festgesetzt. Mit der Anmeldung anerkennt die Kandidatin / der Kandidat die Prüfungsbedingungen vom Institut apk. Die Anmeldung ist verbindlich, ein Rücktritt kann nur unter den in Art. 11 genannten Bedingungen erfolgen.

Art. 10 Zahlungsbedingungen

1 Ist die Prüfungsgebühr nicht 10 Tage vor der Prüfung beim Institut apk eingetroffen, wird die Kandidatin / der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen. Die Prüfungsgebühr bleibt zur Zahlung fällig.

Art. 11 Rücktritt nach erfolgter Anmeldung

1 Die Kandidierenden können ihre Anmeldung bis 60 Tage vor der Prüfung schriftlich zurückziehen.

2 Ein Rücktritt nach Ablauf dieser Frist ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich.

3 Als triftige Rücktrittsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis
- schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Todesfall in der Familie (nur mit ärztlicher oder amtlicher Bescheinigung)
- bescheinigter unvorhergesehener Wehrdienst

4 Kandidierenden, die aus triftigen Gründen von der Prüfung zurücktreten, wird in der Regel der Prüfungstermin verschoben oder unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr die einbezahlte Prüfungsgebühr zurückerstattet.

5 Erfolgt die Abmeldung später als 60 Tage vor der Prüfung und können keine triftigen Gründe geltend gemacht werden, so ist die ganze Prüfungsgebühr zur Zahlung fällig.

IV. Prüfungsabwicklung

Art. 12 Prüfungsort und Prüfungszeit

1 Prüfungen werden am Institut apk in Thalwil durchgeführt.

2 Prüfungsort und Prüfungszeiten werden den Kandidierenden zusammen mit der Rechnung oder mit separater Einladung mitgeteilt.

Art. 13 Durchführung der Prüfung

1 Am Prüfungsort ist ein Prüfungsverantwortlicher bezeichnet. Er ist zuständig für die ordnungsgemässe Durchführung der Prüfung und Einhaltung der Vorschriften und Weisungen. Er entscheidet in Absprache mit der Geschäftsleitung über Massnahmen bei technischen Problemen.

2 Bei der Durchführung gilt für die Kandidierenden:

- Spätestens 15 Minuten vor Beginn der Prüfung haben sich die Kandidierenden am Prüfungsort zu melden. Sie haben sich mit einem amtlichen Dokument auszuweisen. Zu spätes Erscheinen ergibt keinerlei Anspruch auf Zeitgutschriften.
- Probleme aller Art während der Prüfung sind sofort dem Prüfungsverantwortlichen zu melden. Dieser protokolliert die Vorfälle und die getroffenen Massnahmen. Die Prüfungskommission entscheidet über allfällige Massnahmen.
- Alle Handys, Organizer und andere persönliche elektronische Hilfsmittel müssen während der gesamten Dauer der Prüfung ausgeschaltet sein.
- Während der Prüfung und in den Pausen gilt ein Sprechverbot über die Prüfung und Prüfungsinhalte mit anderen Kandidierenden.
- Die Prüfungsräumlichkeiten dürfen während der Prüfung nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Prüfungsverantwortlichen verlassen werden. Die Kandidierenden halten sich an die Vorschriften bezüglich Hilfsmittel, die in der Einladung zur Prüfung aufgeführt werden.

Art. 14 Antrag auf spezielle Durchführung

1 Ist abzusehen, dass eine Kandidatin / ein Kandidat aus medizinischen resp. körperlichen Gründen einer besonderen Prüfungsumgebung oder -regelung bedarf, so ist der Geschäftsleitung neben der Anmeldung ein schriftlicher Antrag einzureichen. Einer detaillierten Begründung sind auch ärztliche Zeugnisse beizulegen.

Art. 15 Nichterscheinen zur Prüfung

1 Bei Nichterscheinen zur Prüfung ohne Nennung eines triftigen Grundes (vgl. Art. 11) werden keine Prüfungsgebühren zurückerstattet. Bei einer nochmaligen Anmeldung zu der Prüfung ist wiederum die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.

Art. 16 Rücktritt während der Prüfung

1 Tritt eine offensichtliche Erkrankung des Kandidaten während der Prüfung ein (Meldung durch Prüfungsverantwortlichen in seinem Rapport und nachträgliche Einreichung eines Arzteugnisses), kann die Prüfung am nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden. Dabei wird in jedem Fall mindestens die Bearbeitungsgebühr zur Zahlung fällig.

2 Verlässt eine Kandidatin / ein Kandidat die Prüfung ohne triftigen Grund, wird die Prüfungsnote aufgrund der bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Prüfung erbrachten Leistung ermittelt.

Art. 17 Ausschluss von der Prüfung

1 Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet, grob gegen die Prüfungsdisziplin verstösst, den Anweisungen des Prüfungsverantwortlichen nicht Folge leistet oder das Prüfungspersonal zu täuschen versucht, wird vom Prüfungsverantwortlichen von der laufenden Prüfung ausgeschlossen.

2 Bei einem Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

3 Über weitere Folgen des Ausschlusses entscheidet die Ausbildungsleitung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung aufgrund des Berichts der Prüfungsverantwortlichen.

4 Die ausgeschlossene Kandidatin / der ausgeschlossene Kandidat kann gegen diesen Beschluss innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntgabe bei der Geschäftsleitung zuhanden der Rekurskommission Beschwerde einlegen.

Art. 18 Aberkennung der Prüfungsergebnisse

1 Stellt die zuständige Prüfungskommission im Rahmen der Auswertung und Benotung der Prüfungsarbeiten aufgrund von eindeutigen Hinweisen, Aussagen und Unterlagen fest, dass

- unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt wurden,
- aktuelle Prüfungsunterlagen dem Kandidaten vorzeitig bekannt waren oder
- das Prüfungspersonal während der Prüfung getäuscht wurde,

so trifft sie entsprechend der Schwere des Vorfalles geeignete Entscheidungen.

2 Die Prüfungskommission kann die Noten und Prüfungsergebnisse annullieren. Die Kandidatin / der Kandidat werden unter Angabe der Gründe schriftlich darüber informiert. Die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

V. Prüfungsbeurteilung

Art. 19 Prüfungsentscheid

1 Aufgrund der ermittelten Resultate setzt die Prüfungskommission fest, ob bestanden oder nicht bestanden.

Art. 20 Mitteilung des Prüfungsentscheides

1 Die Prüfungsergebnisse zu den Prüfungsteilen und die gesamte Bewertung werden den Kandidierenden schriftlich mitgeteilt. Zertifikate werden nur für vollständig absolvierte und erfolgreich bestandene Prüfungen abgegeben.

Art. 21 Bestehensgrenze

1 Bestehensgrenze für Modul 1, Modul 2, Modul 3, Modul 6 und Modul 7

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mind. 60% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Ferner ist auch die Bewertung jedes Prüfungsteiles durch bestanden / nicht bestanden zulässig. In jedem Fall müssen zur Qualifikation alle Prüfungsteile bestanden werden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.

2 Bestehensgrenze für Modul 3 und Modul 5.

Die Prüfungen gelten als bestanden, wenn alle Nachweise die geforderten Anforderungen bestätigen.

3 Bestehensgrenze für Modul 4

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die nachstehenden Prozente der maximalen Punktzahl in den Prüfungsteilen a - d erreicht werden:

- a. 80%
- b. 80%
- c. 60%
- d. 60%

Die Bewertung aller weiteren Prüfungsteile erfolgt aufgrund der eingereichten Nachweise. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.

VI. Einsichtnahme, Rekurse

Art. 22 Einsichtnahme

1 Einer Kandidatin / einem Kandidaten, die / der eine Teilprüfung oder einen Prüfungsteil der Modulprüfung nicht bestanden hat, wird das Recht auf Einsichtnahme in die eigenen

Prüfungsergebnisse auf der Geschäftsstelle gewährt. Den Termin für die Einsichtnahme legt die Geschäftsstelle fest. Dieses Einsichtsrecht ist in der Regel auf eine halbe Stunde pro Modulprüfung oder Teilprüfung beschränkt. Sofern die Umstände es erfordern, kann die Ausbildungsleitung längere Zeiten für die Einsichtnahme vorsehen.

Art. 23 Einreichen von Rekursen

1 Die Kandidierenden können gegen den Prüfungsentscheid innerhalb von 10 Tagen nach dem Einsichtnahmetermin und gegen Hinterlegung einer Bearbeitungsgebühr einen begründeten Rekurs einlegen. Allgemein gehaltene Rekurse sind nicht zulässig und werden ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen.

2 Wird der Rekurs gutgeheißen, wird die Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

VII. Wiederholen der Prüfung

Art. 24 Bedingungen zur Wiederholung von Teilprüfungen, Prüfungsteilen oder der gesamten Modulprüfungen

1 Ein Prüfungsteil kann innerhalb von 2 Jahren einmal und gesamthaft maximal zweimal wiederholt werden.

2 Beim Wiederholen von Prüfungsteilen gelten die im Zeitpunkt der Neuanmeldung gültigen Regelwerke.

3 Streicht das Institut apk einen Prüfungsteil aus dem Angebot, kommuniziert das Institut dies über seine Informationskanäle. Ab diesem Zeitpunkt haben Kandidierende ein Jahr Zeit, sich für noch nicht abgelegte / nicht bestandene Prüfungsteile anzumelden.

VIII. Rahmenbedingungen zu den Prüfungen

Art. 25 Prüfungssprache

1 Die Prüfungen finden grundsätzlich in Deutsch statt. Die Geschäftsleitung entscheidet bei Anfrage über allfällige Übersetzungen in eine der Amtssprachen oder ins Englische und bestimmt über die damit verbundenen Bedingungen.

Art. 26 Registratur und Aufbewahrung

1 Prüfungsaufgaben, Prüfungsantworten, Prüfungsarbeiten und Bewertungen sind Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

2 Die Prüfungsarbeiten und alle damit verbundenen Unterlagen in elektronischer wie auch gedruckter und/oder (hand)schriftlicher Form gehen ins Eigentum des Institut apk über. Das Institut apk kann diese Unterlagen anonymisiert für eigene interne Zwecke (Schulungs- und Prüfungsunterlagen etc.) verwenden.

3 Folgende Unterlagen werden vom Institut apk pro Prüfung während mindestens zehn Jahren aufbewahrt:

- Teilnehmerverzeichnis
- individuelle Prüfungsergebnisse der Kandidaten
- je ein Exemplar der Prüfungsaufgaben und der Antworten
- je ein Exemplar des gültigen Prüfungsreglements und der „HFP-KST Modulidentifikation MI“

4 Alle übrigen Prüfungsunterlagen und Prüfungsarbeiten können sechs Monate nach der Prüfung vernichtet werden, sofern sie nicht Gegenstand von hängigen Rekursen sind.

Art. 27 Datenschutz

- 1 Alle Personen, die Zugang zu Prüfungsergebnissen und Prüfungsarbeiten haben, sind zu Stillschweigen verpflichtet. Die Vertraulichkeit ist damit gewährleistet.
- 2 Alle Prüfungsunterlagen bleiben beim Institut apk unter Verschluss und werden keinen Dritten zugänglich gemacht.
- 3 Ist ein Rekurs eingereicht, werden die Prüfungsergebnisse und Prüfungsarbeiten der zuständigen Rekurskommission ausschliesslich für die Bearbeitung des Rekurses zugänglich gemacht. Sechs Monate nach Erledigung des Rekurses können die Rekursakten vernichtet werden.
- 4 Das Institut apk erteilt den Absolventinnen und Absolventen der Prüfung Auskunft über die beim Institut apk vorhandenen Daten, indem sie ihnen bezüglich ihrer Prüfungsarbeiten ausschliesslich persönlich und nur auf ihrer Geschäftsstelle Einsicht gewährt. Die Aushändigung von Kopien oder die Erteilung von schriftlichen Auskünften ist ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

- 1 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft
- 2 Mit dem Vollzug ist die Geschäftsleitung des Institutes apk beauftragt.

Apk GmbH



Anna Ursprung
Geschäftsleiterin



Cornelia Bernheim
Ausbildungsleitung